



Zivilschutzreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni 1994, das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG) vom 4. Oktober 1968, das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG) vom 6. Okt. 1966, § 3 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 12. Dezember 1965, § 9 der Kantonalen Verordnung über den Zivilschutz (ZSVo) vom 17. Dezember 1996 und § 52 lit. a des Gemeindegesetzes

beschliesst:

I. Zweck, Gewährleistung der Hilfs- und Dienstleistung

§ 1

Zweck

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

§ 2

Verantwortlichkeit
der Gemeinde

¹Die Einwohnergemeinde ist auf ihrem Gebiet für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

²Sie bildet eine Zivilschutzorganisation und sorgt für deren Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation, der Ausbildung, des Materials, der Schutzbauten und des Kulturgüterschutzes.

³Sie bestimmt einen Chef oder eine Chefin der Zivilschutzorganisation und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.

II. Zivilschutz - Dienstpflicht

§ 3

Erfassung und
Einteilung

¹Die Erfassung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt durch den Chef oder die Chefin ZSO im Rahmen von Einteilungsrapporten.

²Auf berufliche Eignung, besondere Wünsche und Neigungen soll, soweit möglich, Rücksicht genommen werden.

§ 4

Dienstpflcht, Befreiung, Entlassung

Die Dienstpflcht, die Befreiung, der Ausschluss und die Entlassung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

III. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 5

Aufsicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Zivilschutzwesen aus.

§ 6

Obliegenheiten des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat genehmigt zuhanden der Gemeindeversammlung das jährliche Budget und die Zivilschutzrechnung.

²Er ist auf Antrag des Stabes Leitung ZSO für die Bereitstellung von Schutzplätzen für sämtliche Einwohner des Gemeindegebietes verantwortlich.

³Er beschafft die für den Bau von Anlagen der Zivilschutzorganisation erforderlichen Projekte und Kostenvoranschläge und unterbreitet diese der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

⁴Er setzt die Generelle Zivilschutzplanung (GZP) nach Vorliegen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle in Kraft.

§ 7

Organe und Funktionäre

Die Organe und Funktionäre der örtlichen Zivilschutzorganisation sind

- a) die Zivilschutzkommission
- b) Stab Leitung ZSO
- c) der Chef oder die Chefin ZSO
- d) der Zivilschutzstellenleiter oder die Zivilschutzstellenleiterin
- e) die ordentliche Baukommission

§ 8

Stab Leitung ZSO

¹Der Stab Leitung ZSO wird anstelle der Zivilschutzkommission eingesetzt und übernimmt deren Aufgaben. Er wird gebildet aus dem Chef oder der Chefin ZSO, dem Chef oder der Chefin ZSO Stv und aus sämtlichen Dienstchefs oder Dienstchefinnen.

²Die Mitglieder werden für die Dauer ihrer Dienstpflcht gewählt.

§ 9

Obliegenheiten des Stabes Leitung ZSO

Die Obliegenheiten des Stabes Leitung ZSO sind insbesondere:

- a) als Antrags- und Vorschlagsrecht an den Gemeinderat
 - Unterbreitung der Wahl- und Ernennungsvorschläge für den Chef oder die Chefin ZSO, die Chefs Stv, die Dienstchefs und den Zivilschutzstellenleiter oder die Zivilschutzstellenleiterin
 - Ausarbeitung eines Dringlichkeitsprogrammes für die Anlagen und Einrichtungen nach Weisungen des Kantons

- Aufstellung des Jahresbudgets
- Ausarbeitung von Pflichtenheften für die Organe und Funktionäre der Zivilschutzorganisation
- Stellungnahme zu fachlichen Fragen im Auftrag des Gemeinderates
- Anpassung der Generellen Zivilschutzplanung (GZP) des Zivilschutzaufgebotes (ZSAg), der Zuweisungsplanung (ZUPLA) und weiteren Planungen nach den Weisungen von Bund und Kanton

b) in abschliessender Kompetenz

- Ernennung von Funktionären und Funktionärinnen, soweit die Wahl nicht dem Gemeinderat vorbehalten bleibt
- Aufstellen des jährlichen Kurs- und Ausbildungsplanes nach den Weisungen des Kantons
- Fassung von Beschlüssen über Ausgaben im Rahmen der budgetierten Kredite
- Überwachung der öffentlichen Schutzräume und übrigen Einrichtungen, Geräte und Materiallager
- Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht
- Freigabe von Anlagen und Einrichtungen für zivilschutzfremde Zwecke, gemäss den Weisungen von Bund und Kanton
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertungen von Wiederholungskursen und Rapporten

§ 10

Chef oder Chefin
ZSO

¹Der Chef oder die Chefin ZSO wird durch den Gemeinderat gewählt. Er oder sie ist der Leiter oder die Leiterin der Zivilschutzorganisation.
²Dem Chef oder der Chefin ZSO obliegen alle Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder einem andern Organ übertragen worden sind.
³Der Chef oder die Chefin ZSO gehört dem Gemeindeführungsstab als Mitglied an. Er oder sie unterstützt in Katastrophenfällen die Koordination aller eingesetzten Mittel der verschiedenen Organisationen.

§ 11

Obliegenheiten
Chef oder Chefin
ZSO

Obliegenheiten des Chefs oder der Chefin ZSO sind insbesondere:

- a) Aufklärung der Bevölkerung
- b) Aufsicht über alle Funktionäre, Dienststellen und Kurse des Zivilschutzes

- c) Leitung und Führung der Zivilschutzorganisation
- d) Kontrollfunktion über Schutzräume, Material und Einrichtungen in Wohnhäusern, Betrieben und öffentlichen Gebäuden
- e) Erstellen eines Rechenschaftsberichtes
- f) Anordnung von Notrequisitionen, Pikettstellungen, Dislokation von Teilen der Bevölkerung nach Absprache mit dem Gemeindeführungsstab
- h) Zuteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die Dienstchefs und Dienstchefinnen
- i) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Stabes Leitung ZSO
- k) Zusammenarbeit mit den zuständigen militärischen Stellen, den Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung, mit der Feuerwehr und weiteren Organisationen
- l) Beschaffung von Grundlagen für die Steuerung des Schutzraumbaus gemäss gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons

§ 12

Zivilschutzstelle

Der Zivilschutzstellenleiter oder die Zivilschutzstellenleiterin ist ein nebenamtlicher Funktionär oder eine nebenamtliche Funktionärin.

§ 13

Obliegenheiten
Stellenleiter oder
Stellenleiterin

Die Obliegenheiten des Zivilschutzstellenleiters oder der Zivilschutzstellenleiterin sind:

- a) Protokollführung an den Sitzungen des Stabes Leitung ZSO und Teilnahme an Wiederholungskursen auf Anordnung des Chefs oder der Chefin ZSO
- b) Erledigung aller administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kontrollwesen wie Erfassung, Einteilung, Entlassungen, Ausschluss, Mutationen, Zuweisungen, Befreiungen
- c) Übernahme von weiteren Aufgaben nach Weisungen des Chefs oder der Chefin ZSO

§ 14

Baukommission

¹Mit dem Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit er nach den Gesetzen über den Zivilschutz Sache der Gemeinde ist, wird die ordentliche Baukommission betraut.

²Für die Dauer der Realisierung einer Zivilschutzbaute wird die ordentliche Baukommission mit zwei Vertretern des Stabes Leitung ZSO ergänzt.

IV. Ausbildungs- und Kurswesen

§ 15

Ausbildung

¹Die Gemeinde bildet die Gruppenchefs, die Schutzverantwortlichen und die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation aus.

²Die Ausbildung kann ganz oder teilweise öffentlichen oder privaten Organisationen übertragen werden.

³Die Mannschaftsangehörigen sowie die Vorgesetzten und Spezialisten können auf Anordnung des Chefs oder der Chefin ZSO zu Wiederholungskursen aufgeboden werden (Art. 35 und 36 ZSG).

§ 16

Gemeinsame
Übungen

Die Zivilschutzorganisation führt nach Möglichkeit gemeinsame Übungen mit zivilen Führungsorganen, mit den Feuerwehren und mit anderen zivilen Organisationen sowie mit der Armee durch.

§ 17

Kursplan

Der Stab Leitung ZSO erlässt alljährlich einen nach Weisungen des Bundes und des Kantons erstellten Kursplan, der ganz oder auszugsweise den Angehörigen der Zivilschutzorganisation als Voranzeige rechtzeitig zuzustellen ist.

V. Aufgebotskompetenz

§ 18

Katastrophenfall
Aktivdienst

¹Die Gemeinde kann die Zivilschutzorganisation für die Katastrophen- und Nothilfe auf ihrem Gebiet sowie in benachbarten in- und ausländischen Gemeinden ganz oder teilweise aufbieten. Das Aufgebot kann auch durch den Kanton oder den Bund erfolgen.

²Für den Aktivdienst werden die Angehörigen der Zivilschutzorganisation durch den Bundesrat aufgeboden. Er kann diese Kompetenz den Kantonen übertragen.

§ 19

Aufgebotskompetenz
Einsatzleiter
Einsatzleiterin

¹Bei Ernstfalleinsätzen hat der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin die Kompetenz, nach Bedarf Funktionäre und Funktionärinnen sowie Spezialisten und Spezialistinnen des Zivilschutzes aufzubieten.

²Die Aufgebotskompetenz gilt auch für den Übungsfall.

VI. Rapport- und Rechnungswesen

§ 20

Wiederholungskurse

¹Nach jeder Dienstleistung hat der zuständige Leiter oder die Leiterin einen Bericht über Mannschaft, Material und den Verlauf zuhanden des Chefs oder der Chefin ZSO abzugeben oder zu erstellen.

²Dieser Bericht soll alle Hinweise, Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel und Lehren enthalten, deren Kenntnisse für das Kader und die Mannschaft von Bedeutung sind.

³Die erkannten Mängel sind in einem nächsten Wiederholungskurs zu eliminieren.

§ 21

Rechnungswesen

¹Die Einnahmen und Ausgaben des Zivilschutzes sind in der Gemeinderrechnung separat auszuweisen.

²Insbesondere sind Einnahmen aus Vermietung von Anlagen und Einrichtungen anteilmässig dem Zivilschutz gutzuschreiben.

§ 22

Funktionsvergütung und zusätzliche Entschädigungen

¹Die Funktionsvergütungen und der Erwerbsersatz richten sich nach den Bestimmungen des Bundes.

²Die Höhe allfälliger zusätzlicher Entschädigungen bei kantonalen und regionalen Dienstanlässen bestimmt der Kanton; diejenigen für Kurse der ZSO die Gemeinde.

VII. Kontrollwesen

§ 23

Meldewesen

Die Einwohnerkontrolle und der Sektionschef melden laufend dem Zivilschutzleiter oder der Zivilschutzstellenleiterin alle für die Kontrollführung erforderlichen Daten.

VIII. Rechtspflege

§ 24

Einsprachen

¹Ueber Einsprachen gegen Verfügungen des Chefs oder der Chefin ZSO und des Stabes Leitung ZSO entscheidet der Gemeinderat.

²Über Einsprachen, die die Einteilung in den Zivilschutz betreffen, entscheidet der Stab Leitung ZSO.

³Die Behandlung von Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen erfolgt nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

§ 25

Weiterzug

¹Beschlüsse des Stabes Leitung ZSO können mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

²Über Beschwerden gegen Verfügungen des Chefs oder der Chefin ZSO entscheidet der Gemeinderat.

³Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet, im Falle einer Einsprache gegen die Einteilung, endgültig.

§ 26

- Frist
- ¹Die Beschwerdefrist beträgt bei der Beschwerde an den Regierungsrat 10 Tage.
²In allen übrigen Fällen beträgt die Frist 30 Tage.

§ 27

- Dienstbeschwerde
- Dienstbeschwerden gegen Kaderangehörige der ZSO sind unmittelbar nach Abschluss des Dienstes an den Chef oder die Chefin ZSO zu richten.

§ 28

- Strafrecht
Strafverfolgung
Verzeigung
- ¹Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt.
²Die Zivilschutzbehörden sind verpflichtet, Personen, die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen, bei den zuständigen Organen zu verzeigen.
³Die Behörden können in Fällen nach Artikel 66 und 67 ZSG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen.

IX. Haftung

§ 29

- Haftplicht der
Gemeinde
- ¹Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die Drittpersonen bei Wiederholungskursen und Rapporten in der Gemeinde oder bei anderen dienstlichen Verrichtungen zugefügt werden.
²Hat die Gemeinde Schadenersatz geleistet, so steht ihr nach Art. 59 ZSG der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

X. Schlussbestimmungen

§ 30

- Inkrafttreten
- Dieses Zivilschutzreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschafts-Departement in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

22. Juni 1998

Der Gemeindepräsident

[Handwritten signature]



Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signature]